

(4) Die Leiter der VEB sowie die Bezirksbaudirektoren haben monatlich die Erfüllung der Quartalskassenpläne zu analysieren.

(5) Die Kontrolle über die Erfüllung der in den Quartalskassenplänen der Bezirksbauämter festgelegten Zielstellungen obliegt den Leitern der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke. Die Direktoren der Bezirksdirektionen bzw. Bezirksfilialen der zuständigen Banken geben den Leitern der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke Hinweise, die sich aus ihrer Finanzierungs- und Kontrolltätigkeit ergeben. Die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und die Direktoren der Bezirksdirektionen bzw. Bezirksfilialen der Banken regeln die Zusammenarbeit beider Organe durch Vereinbarungen.

(6) Werden von den Bezirksbaudirektoren keine oder nur ungenügende Anstrengungen zur Erfüllung der Quartalskassenpläne unternommen, so sind die Lei-

ter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke verpflichtet, Maßnahmen zur Erreichung der Zielstellung zu fordern und Sanktionen einzuleiten. Die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke arbeiten dabei eng mit den Direktoren der Bezirksdirektionen bzw. Bezirksfilialen der Banken zusammen. Sie haben gleichzeitig die Vorsitzenden der Räte der Bezirke zu informieren.

§ 8

#### **Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 4. November 1966

**Der Minister für Bauwesen**

J u n k e r